

24. 11. 21

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin

Berlin, den 28, Oktober 1921.

Kammer I.

Prüfnummer 4508

Handwritten signatures and notes:
Mildner
Heidmann
Fochhammer
Braunschweig
Starck
Niederschrift

Niederschrift.

Anwesend als Vorsitzender Reg. Rat, Mildner
als Beisitzer Herr Heidmann

Frau Fochhammer

Frau v. Braunschweig

Herr von Starck



Betrifft den Bildstreifen

"Die grosse Sensation"

Ursprungs-Firma und Antragsteller Abter-Film Co., Berlin,

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befugten seien, wurde nicht
abgegeben, Für den Antragsteller ist erschienen: Herr Meier,

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt,

- I. Akt 450 m
- II, " 542 m
- III, " 405 m
- IV, " 265 m
- V, " 295 m

zusammen: 1,957 m

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung
der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

Entscheidung.

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im deut-
schen Reiche wird verboten.

Entscheidungsgründe.

Der Bildstreifen konnte nicht zugelassen werden, weil von ihm eine ver-
rohende und entsittlichende Wirkung befürchtet werden muss. Die ent-
sittlichende Wirkung lässt hauptsächlich an der Gestaltung der beiden
Kokotten, die auch als solche im Personenverzeichnis aufgeführt und
bezeichnet sind. Von beiden ist die eine Ninette sogar noch als die
Trägerin der sittlichen Idee zu betrachten. Denn sie ist es, die Garri-
son beisteht, sich von dem Verdachte des Mordes zu befreien und ~~mit ihm~~
mit seinem Kinde wieder vereinigt. Sie tut das, weil sie ihn liebt.

ihn liebt, Das hält sie aber nicht davon ab, mit dem Bankier Dickson ein Verhältnis zu unterhalten, Beide Mädchen werden in üppiger Lebensführung dargestellt, Sie bewohnen eine Villa und besitzen elegante Kleidung, Zu Hause zeigen sie sich ungeniert, zum Empfange von Männern stets bereit, in verführerischer Morgentoilette, Ihre Beziehungen zur Männerwelt liegen klar zu Tage, Arbeit zu verrichten ist ihnen erspart; sie leben von leichterem Gewinn, Es muss auf junge Mädchen ohne gefestigte Grundsätze einen verderblichen Einfluss ausüben, wenn sie sehen, wie leicht und angenehm das Leben sich durch Verkehr mit reichen Männern gestalten lässt, Aber auch in den Kreisen der letzteren gibt es keinen sittlichen Halt, Es ist ganz selbstverständlich, dass der verheiratete Bankier Dickson die Ehe, die als unglücklich zu gelten keine Veranlassung vorliegt, bricht, und sich mit den beiden Kokotten abgibt, die er in ihrer Wohnung besucht, Infolge grösserer Börsengewinne ist er in die Lage versetzt, ein leichtfertiges Leben in Spiel und Trunk zu führen, Auch die entflohenen Sträflinge bewegen sich in dieser Umgebung werden von den Kokotten unterhalten und führen ebenfalls ein Leben ohne reelle Arbeit, Diese ganze Darstellung muss enteittlichend wirken, aber auch verrohend, denn der an Dickson verübte Mord wird in der Ausführung in überaus roher Art und Weise dargestellt, Es war daher wie geschehen zu erkennen.

gez. Mildner,

Film-Oberprüfstelle:

Berlin, den 24, November 1921;

B,210,21.

Niederschrift,

betreffend den Bildstreifen "Die grosse Sensation"

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Die grosse Sensation" waren erschienen: Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender;

Dr. Maschke (Filmindustrie) Frau Heine (Kunst u. Literatur) Pastor Bohn

und Frau Geh., Rat Reitz Volkswohlfahrt, als Beisitzer,

Für den Antragsteller erschien der Geschäftsführer der Abter-Filmge-

sellschaft Herr Meyer und der Syndikus der Abter-Film-Gesellschaft

Rechtsanwalt Dr. Sack, Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen

seien, wurde nicht abgegeben, Der Bildstreifen wurde vorgeführt, Es wurde folgende Entscheidung verkündet,

sein durch Börsengeschäfte gewonnenes Geld als Lebemann unter die Leute, trifft in einem Spielklub die Freundin Garrisons, die seine Geliebte wird. Garrison erfährt aus diesem Zusammenhange, dass seine Tochter bei dem Bankier in Pflege ist. Um sein Kind zu sehen, dringt er nachts wie ein Einbrecher in die Villa des Bankiers ein, wird von dem Bankier mit erhobenem Revolver gestellt und beichtet dem Bankier sein Lebensschicksal, der ihm anrät, sich sofort und auf seine Verantwortung der Polizei zu stellen, was Garrison auch verspricht. Der Hochstapler und dessen Freundin, denen Garrison diesen Plan mitteilt, erreichen aber, dass Garrison diese Absicht aufgibt und weiter der Zuhälter seiner Freundin bleibt. Er ist inzwischen auf den Bankier eifersüchtig geworden, der ihm nicht nur sein Kind, sondern auch seine Geliebte entwendet habe. Die folgenden Vorgänge bleiben für den Beschauer zunächst unaufgeklärt. Man sieht den Bankier in der Wohnung der beiden Mädchen beim Sektgelage, die Freundin des Hochstaplers flösst dem Halbbetrunkenen Wein ein. Man sieht im folgenden Bilde die Freundin des Hochstaplers gefesselt daliegen, während der Bankier erschossen in einer Ecke kauert und neben seiner Hand ein Revolver liegt, der unzweifelhaft aus dem Besitze Garrisons stammt. Garrison wird ^{als} Mordverdacht verhaftet und verweigert ^{ein} gegen ihn geleitetes Verfahren jede Aussage. Darauf wird er zum Tode verurteilt. Der Hochstapler ist verschwunden, seine Geliebte ist jetzt die Freundin eines Musikprofessors geworden. Zu dem in der Pflege des Bankiers befindlichem Kinde gehört ein Hund, an dem das Kind mit grosser Liebe hängt. Das Kind will mit diesem Hund seinen Vater aufsuchen, der Hund verfolgt eine Spur, die in das Haus des Musikprofessors führt. Der Hund verbellt eine bestimmte Stelle im Zimmer, es wird unter dem Teppich ein Versteck gefunden, in welchem die Briefftasche des Bankiers aufbewahrt liegt. Die Polizei verhaftet jetzt das Mädchen und den Musikprofessor. Man erfährt, dass der Musikprofessor ~~der~~ niemand anderes ist, als der durch falschen Bart und Perrücke verkleidete Hochstapler. Der Untersuchungsrichter vernimmt beide getrennt. Er rät zunächst dem Mädchen, ein umfassendes

ein umfassendes Geständnis abzulegen, da der Hochstapler bereits ein Geständnis abgelegt habe. Hierauf legt das Mädchen ein teilweises Geständnis ab, der Untersuchungsrichter vernimmt alsdann den Hochstapler, indem er auch diesem vortäuscht, dass das Mädchen bereits ein volles Verständnis abgelegt habe. Daraufhin gesteht nun der Hochstapler folgendes: dass er in Gemeinschaft mit dem Mädchen den Raubmord ausgeführt habe und zwar auf Anstiften des Mädchens. Das Mädchen habe dem Bankier Gift in das Sektglas gegossen, der Bankier sei an dieser Vergiftung gestorben, das Glas und die Scherben habe das Mädchen zum Fenster hinausgeworfen und er habe beides in der Erde verscharrt. Damit die Geliebte Garrisons nicht Mitwisserin der Tat habe werden können, habe er mit verstellter Stimme telefonisch das Mädchen zu einem Stelldichein mit Garrison verlockt, er selber habe, um den Giftmord zu verschleiern, auf den Toten aus dem Revolver Garrisons einen Schuss abgegeben und den Revolver neben die Leiche gelegt, um die Spur der eigenen Tat zu verwischen und Garrison als Mörder zu verdächtigen. Das Schlussbild zeigt den von aller Schuld befreiten Garrison, der zusammen mit seiner Geliebten nun ein neues, ehrliches Leben beginnen will.

Die Vorentscheidung hatte diesem Bildstreifen die Zulassung versagt, weil, der Bildstreifen in seinen einzelnen Teilen geeignet sei, verrohend und entsittlichend zu wirken. Entsittlichend wirke die Darstellung der beiden Dirnen, weil deren unsittlicher Lebenswandel und deren üppige Lebensführung verführerisch geschildert sei. Entsittlichend wirke ferner, dass der verheiratete Bankier Ehebruch treibe, und dass die beiden Sträflinge ohne ehrliche Arbeit sich von den beiden Mädchen aushalten liessen. Verrohend wirke schliesslich die Darstellung des Mordes.

Die Vorentscheidung übersieht nach Ansicht der Oberprüfstelle dass die Beanstandung solcher Einzelheiten unwichtig ist im Gegensatz zu der Gesamtwirkung des Bildstreifens.

Wenn Einzelheiten zu beanstanden gewesen wären, so hätte nicht unterlassen werden dürfen, auch darauf hinzuweisen, dass es eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung im hohen Masse bedeute, wenn ein

Untersuchungsrichter zur Überführung von angeschuldigten Personen verwerflicher Weise das Geständnis dieser Angeschuldigten erpresst, indem er diesen Angeschuldigten vorspiegelt, dass der Mittäter bereits ein Geständnis abgelegt habe.

Die Vorentscheidung übersieht, dass der vorliegende Bildstreifen der typische Fall eines Schundfilm ist, der nicht wegen seiner Einzelheiten sondern als Gesamterscheinung zu beanstanden ist. Wenn, wie die Oberprüfstelle in feststehender Praxis vielfach das ausgeführt hat, zu den Merkmalen eines Schundfilms der Mangel an psychologischer Begründung, die gesteigerte Sensationslust, die Minderwertigkeit des Inhalts die Unwahrhaftigkeit der Schilderung und die Rührseligkeit der Handlung gehören, so sind alle diese Merkmale in dem vorliegenden Bildstreifen vorhanden.

Als Beispiel für den Mangel an psychologischer Begründung darf darauf hingewiesen werden, dass der Hauptträger der Handlung Garrison zu Beginn des Bildstreifens als ein ehrlicher und anständiger Mensch geschildert wird, der unschuldig bestraft ist und aus Liebe zu Frau und Kind aus dem Gefängnis ausbricht. Es ist völlig unverständlich, dass dieser selbe Mensch, sobald er die Freiheit wiedererlangt hat, sofort der Zuhälter einer Dirne wird und als ein Lebemann in gesellschaftlicher Haltung auftritt. Es ist völlig unverständlich, dass dieser Mann, als er wegen Mordes verhaftet wird, jegliche Aussage verweigert. Es entbehrt jeglicher Begründung, dass dieser Mann am Schluss des Bildstreifens zusammen mit dieser Dirne nun ein ehrliches Leben führen will. Die gesteigerte Sensationslust wird auf der vorherrschenden Inhaltsangabe als aus der Darstellung erkennbar. Alle Darstellungsmöglichkeiten der Sensation, die die niedrigen Instinkte des ungebildeten Teils der Bevölkerung anreizen und erregen sollen, Gefängnisleben, Ausbruch aus dem Gefängnis, die üppige Lebensführung der befreundeten Dirnen Spielsäle, ein bis ins alle Einzelheiten ausgeklügelter ~~zirkulärer~~ Baubrand die Verdunkelung und die Enthüllung dieses Verbrechens werden geschildert. Die geistige Minderwertigkeit des Inhalts und die Unwahrhaftigkeit der Schilderung offenbaren sich in der kolportagemässigen Wirkung der gezeigten Vorgänge. Nicht zuletzt wird die Rührseligkeit der Vorgänge

des Schundfilms dargestellt durch das weinende und wehklagende Mädchen, dessen Instinkte jeweils im entscheidenden Augenblick rettend in die Handlung eingreifen.

Lagen danach die Merkmale eines Schundfilms vor, so war weiter zu prüfen, ob die entsittlichende Wirkung des Bildstreifens auf die Öffentlichkeit wahrscheinlich sei. Auch diese Frage war zu bejahen, denn nach dem sachverständlichen Wissen der Kammer sind es gerade Bildstreifen dieser Art, die auf den Zuspruch und Zulauf eines gebildeten Teiles der Bevölkerung zu rechnen haben und die in dem Tiefstand ihres sittlichen Empfindens dadurch eine entsittlichende Wirkung ausüben, dass der Beschauer an diesem Tiefstand Gefallen und Abefriedigung findet.

gez. Bulcke
Leiter der Film-Oberprüfstelle,

